**Dreiecksverhältnisse Grundfall**

**Sachverhalt**

A weist die Bank B an, eine Überweisung an C vorzunehmen, mit der A eine Kaufpreisschuld von 100 € tilgen will. Der Betrag wird dem Konto des C gutgeschrieben. Als A später wirksam den Kaufvertrag mit C wegen eines Irrtums angefochten hat, fragen sich die Beteiligten, wer gegen C einen Anspruch auf Rücküberweisung der 100 € hat.

Wie ist die Rechtslage?

**Sachverhalt**

K übergab V, dem er aus Kaufvertrag einen Betrag in dieser Höhe schuldete, einen Scheck über 35.000,- €. Dieser Scheck trug an der für die Unterschrift des Ausstellers vorgesehenen Stelle lediglich den Firmenstempel des K, nicht aber dessen Unterschrift. V legte den Scheck gleichwohl der B-Bank vor, die ihn versehentlich einlöste und 35.000,- € an V ausbezahlte. Die B-Bank verlangt von V Rückzahlung. Hat sie hierauf einen Anspruch?

**Abwandlung 1:**

V erfährt von dem P, dem Prokuristen des K, dass dieser mit dem Service bei der B-Bank unzufrieden war und deshalb alle „Geschäftsbeziehungen mit dieser Bank sofort und ohne Weiteres beendet“ habe. Erst danach geht auf dem Konto des V eine Überweisung des K ein, ausgeführt von der B-Bank.

**Abwandlung 2:**

Die B-Bank überweist statt 35.000,- € nunmehr 350.000,- € auf das Konto des V, der sich über dieses „Geschenk“ erfreut zeigt.

**Sachverhalt**

K vermittelt als Finanzmakler günstige Darlehen zwischen Kommunen. Dabei gelang es ihm, unbemerkt Geld auf die Seite zu schaffen. Um diese Lücken zu vertuschen, ging er wie folgt vor: K hatte dem Landkreis L wahrheitswidrig als potenzielle Darlehensnehmerin die Stadt P genannt, worauf L der P 3,5 Mio € überwies. Wenig später kündigte K dem L die Rückzahlung des Darlehens inklusive Zinsen an. Der Gemeinde G teilte K mit, genau diese Summe sei unter Angabe des Verwendungszwecks „Ablösung Stadt P“ auf ein Konto des L zu überweisen. G überwies und meinte, damit einen mit der Stadt P geschlossenen Darlehensvertrag zu erfüllen. L glaubte, ein an P geleistetes Darlehen zurück zu erhalten. P wiederum wusste gar nichts von alledem.

Kann G von L die 3,5 Mio. € herausverlangen?

**Sachverhalt**

A, der in der Weberei des E angestellt ist, entwendet dort Stoffe und veräußert diese an die Färberei F. Diese veräußert die Stoffe nach Bearbeitung, die jedoch zu keiner Wertsteigerung führte und die Stoffe nicht wesentlich veränderten, an den Händler H, der sie an seine Kunden verkauft. E verlangt von H den Kaufpreis, den dieser von seinen Kunden erzielt hat.

Zu Recht?